

6. Jahrestagung des Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.

## **Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung in der Insolvenz**

Dr. Hans-Hermann Heidner  
Richter am Bundesfinanzhof, München

Hamburg, 20.5.2022

# **EuGH-Urteil FA für Körperschaften Berlin vom 15.4.2021 C-868/19**

## BFH-Urteil vom 27.11.2019 – XI R 35/17

Es geht um die Frage, ob durch Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i.S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO eine **umsatzsteuerrechtliche Organschaft** endet.

**11.07.2014:** vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO). RA X wird zum vorläufigen Sachwalter bestellt und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden untersagt.

**01.10.2014:** Eröffnung der Insolvenzverfahren und Anordnung der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)

## **Leitsatz:**

Weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim **Organträger** noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der **Organgesellschaft** beenden eine Organschaft, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt.

## Grundsätzliche Erwägungen

- Fortbestand der ust-rechtlichen **Unternehmenseinheit** nach Insolvenzeröffnung
- Keine Unterbrechung des Besteuerungszeitraums, aber neue Steuer-Nr. die Zeit **nach Insolvenzeröffnung** für die **Masse**
- USt **vor** Insolvenzeröffnung: Anmeldung zur Tabelle (BFH-Urteil vom 24.11.2011 - V R 13/11)
- Aber: Steuerbescheid für negative USt (**Vorsteuerüberhänge**) aus vorinsolvenzlicher Zeit (BFH-Urteile vom 11.12.2013 –XI R 22/11; vom 13.5.2009 – XI R 63/07)
- Organschaft endet mit der Insolvenz der **Organgesellschaft** (bereits BFH-Urteil vom 13.3.1997 - V R 96/96 noch zur KO; vom 1.4.2004 - V R 24/03 zur InsO).
- Organschaft endet mit der Insolvenz des Organträgers (BFH-Urteil vom 15.12.2016 - V R 14/16).

## Folge des **Organschaftsendes**:

Das FA kann nur noch den Umsatzsteueranspruch gegen den Organträger aus dessen **eigener Umsatztätigkeit** als Masseverbindlichkeit durch Steuerbescheid festsetzen, nicht aber den Umsatzsteueranspruch, der auf die Umsatztätigkeit der bisherigen **Organgesellschaft** entfällt.

- Weder ein Insolvenzantrag
- noch jegliche Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (BFH-Urteile vom 29.1.2009 - V R 67/07; vom 22.10.2009 - V R 14/08)
- noch die Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung eines Mitglieds des Organkreises (BFH-Urteil vom 14.3.2012 – XI R 28/09)
- noch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (BFH-Beschluss vom 28.9.2007 – V B 213/06)

führen **als solche** zum Ende der Organschaft.

Im **vorläufigen Insolvenzverfahren** endet die Organschaft durch Wegfall der **organisatorischen** Eingliederung

- wenn ein "starker" vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird (BFH-Urteile vom 1.4.2004 - V R 24/03; vom 24.8.2011 - V R 53/09),
- wenn ein schwacher Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt für die Organgesellschaft bestellt wird (BFH-Urteile vom 8.8.2013 - V R 18/13; vom 24.8.2016 - V R 36/15; vom 28.6.2017 - XI R 23/14).



## **BGH-Urteil vom 22.11.2018 - IX ZR 167/16**

**Keine Ähnlichkeit von Fremdverwaltung (vorläufiges Insolvenzverfahren) und vorläufiger Eigenverwaltung.**

- Der Schuldner handelt während der vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren völlig **autonom**.
- Forderungen werden --anders als im vorläufigen Insolvenzverfahren-- allein vom Schuldner begründet.
- Dem Schuldner steht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen aus eigenem Recht zu.
- Soweit ein bestellter vorläufiger Sachwalter dem späteren Sachwalter gleichgestellt ist, lässt sich daraus nicht ableiten, dass auch die Rechtsstellung des Schuldners im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren derjenigen im eröffneten Verfahren entspricht.

## **BFH-Urteil vom 15.12.2016 – V R 14/16**

### **Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in der Insolvenz**

#### **Leitsätze:**

1. Mit der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Organträgers endet die Organschaft.
2. Unabhängig von den Verhältnissen beim Organträger endet die Organschaft jedenfalls mit der Insolvenzeröffnung bei der Organgesellschaft.
3. Die Bestellung eines Sachwalters im Rahmen der Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO in den Insolvenzverfahren des bisherigen Organträgers und der bisherigen Organgesellschaft ändert hieran nichts.

## **Umsatzsteuerrechtliche Organschaft:**

- Der Organträger ist Steuerschuldner für alle Leistungen, die die Unternehmensteile des Organkreises gegenüber Dritten erbringen.
- Die von der Organgesellschaft gegenüber Dritten ausgeführten Umsätze dem Organträger zuzurechnen.
- Leistungsbezüge der Organgesellschaft von Dritten werden dem Organträger zugerechnet und berechtigen diesen zum Vorsteuerabzug.
- Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft sind als Innenumsätze nichtsteuerbar und begründen kein Recht auf Vorsteuerabzug.
- Die vom Organkreis geschuldete Steuer ist einheitlich in einem gegenüber dem **Organträger** zu erlassenden **Steuerbescheid** festzusetzen.

- BFH, EuGH-Vorlage vom 11.12.2019 XI R 16/18 (Az. des EuGH: C-141/20)
- BFH, EuGH-Vorlage vom 7.5.2020 V R 40/19 (Az. Des EuGH: C-269/20).

## BFH-Urteil vom 28.5.2020 – V R 2/20

### Entgeltvereinnahmung im Insolvenzeröffnungsverfahren

- Verbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO werden nur im Rahmen der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden **rechtlichen Befugnisse** begründet.
- Das Anknüpfen an die rechtlichen Befugnisse der in § 55 Abs. 1 und Abs. 4 InsO genannten Verwalter führt nicht dazu, dass **alle** Handlungen nach deren Bestellung Masseverbindlichkeiten begründen. Maßgeblich ist vielmehr, wie sie die ihnen zustehenden Befugnisse ausüben.
- Ordnet das Insolvenzgericht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO an, dass Verfügungen des Insolvenzschuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, werden Drittschuldner aus Leistungen an den Insolvenzschuldner nur dann befreit, wenn sie zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens **nicht** kannten.

## **§ 82 InsO**

Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung geleistet, so wird vermutet, dass er die Eröffnung nicht kannte.

## **BFH-Urteil vom 23.7.2020 – V R 26/19**

### **Vorsteuervergütung im Insolvenzeröffnungsverfahren**

#### **Leitsatz:**

§ 55 Abs. 4 InsO ist nur auf Masseverbindlichkeiten, nicht aber auf Vergütungsansprüche zugunsten der Masse anzuwenden.

§ 55 Abs. 4 Satz 1 InsO:

Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.



## BFH-Urteil vom 6.6.2019 – V R 51/17

Es geht um eine vom Schuldner in der Insolvenz fortgesetzte Tätigkeit

### **Leitsatz:**

Ist bei einer Tätigkeit ohne Wissen und Billigung des Insolvenzverwalters unklar, ob es sich umsatzsteuerrechtlich um eine solche des Insolvenzschuldners handelt, entsteht keine Masseverbindlichkeit.

## **BFH-Urteil vom 18.12.2019 – XI R 10/19**

Steuerrechtliche Folgen der Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe einer Freigabeerklärung (§ 35 Abs. 2 InsO)

## Leitsätze

1. Hat der Insolvenzverwalter Kenntnis davon, dass der Insolvenzschuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, oder war eine solche Tätigkeit für ihn erkennbar, ist er in einem nach dem 30.6.2007 eröffneten Insolvenzverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO verpflichtet, unverzüglich zu erklären, ob er die Tätigkeit aus der Insolvenzmasse freigibt oder nicht.
2. Verletzt der Insolvenzverwalter diese Pflicht, führt sein pflichtwidriges Unterlassen dazu, dass Verbindlichkeiten "in anderer Weise" i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet werden (Fortführung der BFH-Urteile vom 18.5.2010 – X R 11/09 und vom 6.6.2019 – V R 51/17).
3. Eine formfrei mögliche Freigabeerklärung wirkt grundsätzlich erst ab ihrem Zugang beim Insolvenzschuldner (ex nunc; Anschluss an das BGH-Urteil vom 21.2.2019 - ZR 246/17).

## § 35 InsO (auszugsweise):

(2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. ... Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.

(3) Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.